

le délai de 4 semaines dès la remise de la proposition était déjà largement échu.

Une telle solution pourrait également s'imposer pour un autre motif. N'est-il pas contraire aux règles de la bonne foi, d'accepter dans la police la prise d'effet de la police à une date antérieure, soit au 1^{er} juin 2001, de calculer les primes dès cette date, puis de prétendre que la couverture n'a pris effet qu'à compter de la date d'acceptation de la proposition (cf. ATF du 7 octobre 1982 (RBA XV, n° 14, page 79). A tout le moins, dans un tel contexte, l'assureur, ou l'agent d'assurance, avait-il l'obligation d'informer immédiatement le proposant, ou au plus tard à réception de la proposition, soit à la fin du mois de mai 2001, qu'il ne voulait pas accorder de couverture ou de couverture provisoire jusqu'à l'acceptation de la proposition.

Cela étant, toutes ces considérations nous font douter de l'existence de la réticence admise à l'arrêt 5C.51/2006, ce d'autant qu'au sens de la jurisprudence celle-ci ne doit l'être qu'avec retenue (Arrêt du Tribunal fédéral 5C.56/2003 du 27 mai 2003).

Mitwirkungsrechte der Versicherten bei Begutachtungen

Urteil der I. Kammer des Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 686/05, vereinigt mit I 698/05 vom 14. Juli 2006

Massimo Aliotta*

1. Einleitung

Die I. Kammer des Eidgenössischen Versicherungsgerichts hat in einem begrüssenswerten Grundsatzurteil vom 14. Juli 2006 die uneingeschränkte Anwendbarkeit von Art. 44 ATSG auf die MEDAS-Gutachterstellen der Invalidenversicherung bejaht. Es hat im Ergebnis festgehalten, dass es keine Gründe gebe, Art. 44 ATSG nicht auch für die MEDAS-Gutachterstellen anwenden zu lassen und hat dabei gleichzeitig die Modalitäten der Anwendbarkeit in der Praxis festgelegt.

2. Sachverhalt im Verwaltungsverfahren

Der 1955 geborene R. war seit 1998 als Gipser in der Firma L. tätig. Im Juni 2003 meldete er sich unter Hinweis auf Rückenbeschwerden bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Gestützt auf die getätigten medizinischen und erwerblichen Abklärungen sprach ihm die IV-Stelle des Kantons Zürich mit Verfügung vom 12. Dezember 2003 ab 1. Mai 2003 eine halbe Invalidenrente zu. In der dagegen erhobenen Einsprache liess der Versicherte die Zuspreehung einer ganzen Invalidenrente und die Einholung eines polydisziplinären verwaltungsunabhängigen Gutachtens beantragen. Daraufhin teilte ihm die IV-Stelle am 13. Januar 2005 mit, damit der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung geprüft werden könne, sei eine medizinische Abklärung notwendig. Diese werde von der Abklärungsstelle X., Dr. Y., durchgeführt. Der Zeitpunkt werde mit ihm vereinbart. Trifftige Einwendungen gegen die begutachtende Person und allfällige Gegenvorschläge seien innert 10 Tagen bei der IV-Stelle schriftlich einzureichen. Mit Eingabe vom 21. Januar 2005 teilte R. der IV-Stelle mit, er sei mit der Begutachtung durch die Abklärungsstelle X. nicht einverstanden und rügte Verfahrensmängel. Mit Schreiben vom 11. Februar 2005 forderte sie den Versicherten auf, die MEDAS-Vollmacht zu unterzeichnen. Daraufhin ersuchte R. die IV-Stelle am 10. März 2005 um Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung. Mit Verfügung vom 1. April 2005 hielt diese an der Abklärung durch die Abklärungsstelle X. fest (Dispositiv-Ziffer 1). Zudem forderte sie den Versicherten auf,

* Rechtsanwalt, Winterthur.

die MEDAS-Vollmacht zuzustellen, damit dieser die Akten übermittelt werden könnten (Dispositiv-Ziffer 2). Des Weiteren drohte sie dem Versicherten an, dass bei Fehlen der MEDAS-Vollmacht und Verweigerung der Abklärung aufgrund der vorhandenen Akten entschieden werde (Dispositiv-Ziffer 3).

3. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die gegen die Verfügung vom 1. April 2005 eingereichte Beschwerde gut. Es hob mit Urteil vom 26. August 2005 Dispositiv-Ziffer 1 der angefochtenen Verfügung auf und wies die Sache an die Verwaltung zurück, damit diese im Sinne der Erwägungen neu verfüge. In den Erwägungen hatte die kantonale Instanz ausgeführt, dass den interdisziplinären MEDAS-Gutachten beweismässig (mindestens) der gleiche Stellenwert zukomme wie Sachverständigen-Gutachten und bejahte grundsätzlich die Anwendbarkeit von Art. 44 ATSG auch für die MEDAS-Gutachterstellen. Dies in gleichzeitiger Abkehr eines Urteils des gleichen Gerichts vom 23. Mai 2005. Die kantonalen Richter hielten zusammenfassend fest, dass es für die konkrete Umsetzung von Art. 44 ATSG genügen solle, wenn die Verwaltung der versicherten Person bei Einsetzung einer Gutachterstelle wie der MEDAS vorgängig sämtliche Namen der für diese Stelle tätigen Gutachter genannt werden, indem der versicherten Person eine entsprechende Liste unter Angabe der fachlichen Qualifikation zugestellt wird. Die versicherte Person könne sodann gestützt auf diese Liste allfällige triftige Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 44 Abs. 2 ATSG vorbringen. Sowohl der Beschwerdeführer wie auch das Bundesamt für Sozialversicherung reichten gegen das kantonale Urteil beim EVG eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein.

4. Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Bundesamtes für Sozialversicherung

Das Bundesamt für Sozialversicherung machte vor dem EVG in grundsätzlicher Art und Weise geltend, Art. 44 ATSG könne auf MEDAS-Gutachterstellen nicht angewendet werden und verneinte diesbezügliche Mitwirkungsrechte der Versicherten, sich dabei vor allem auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte der Gesetzesbestimmung berufend.

5. Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Versicherten

Der Beschwerdeführer machte vor dem EVG geltend, die vom Kantonalen Gericht festgehaltene Vorgehensweise führe zu einer faktischen Verunmöglichung

der Verfahrensrechte der Versicherten, zumal es dem Versicherten nicht zuzumuten sei, aufgrund einer vorgelegten Liste von Ärzten umfangreiche Nachforschungen betreiben zu müssen, ob nun gegen einen oder mehrere in der Liste genannten Ärzte Ausstands- und Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 44 ATSG geltend zu machen seien. Die IV-Stellen hätten eine anfechtbare Verfügung zu erlassen, welche im Einzelfall konkret die Namen und die fachliche Qualifikation der begutachtenden Personen enthalte.

6. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

In grundsätzlicher Art und Weise prüfte das EVG im Rahmen einer Gesetzesauslegung, ob medizinische Abklärungsstellen der Invalidenversicherung unter den Anwendungsbereich von Art. 44 ATSG fallen. Dabei hielt das EVG in Bestätigung der bisherigen Praxis des Bundesgerichts zunächst fest, dass bei der Auslegung von Erlassen stets ein Methodenpluralismus Platz greifen müsse (vgl. hierzu vor allem BGE 131 II 703 E. 4.1).

Im Ergebnis führt das EVG aus, dass der Begriff des Gutachtens vom Gesetzgeber in einem funktionalen Sinne gebraucht worden sei und deshalb auch die medizinischen Abklärungsstellen der Invalidenversicherung unter Art. 44 ATSG fallen. Des Weiteren führt das EVG aus, dass die MEDAS als Institution gestützt auf BGE 123 V 175 eine unabhängige und unparteiliche Gutachterstelle sei, weshalb der Begriff der Unabhängigkeit im Sinne von Art. 44 ATSG erfüllt sei. Ausdrücklich offen liess hingegen das EVG die Frage, ob auch versicherungsinterne Gutachter unter Art. 44 ATSG fallen, hielt aber diesbezüglich zumindest fest, dass dem Wortlaut nach der Gesetzgeber nicht eine Unterscheidung zwischen verwaltungsinternen und -externen Gutachten vorgenommen habe, sondern das Kriterium der Unabhängigkeit verwendet habe. Des Weiteren führte das EVG aus, dass gestützt auf die Gesetzesmaterialien nicht davon ausgegangen werden könne, dass bei einer Begutachtung durch die MEDAS grundsätzlich keine Mitwirkungsrechte einzuräumen seien und Zweck von Art. 44 ATSG sei es, die Mitwirkungsrechte der Versicherten einheitlich auszugestalten. Aus verfahrensökonomischen Gründen sei es zudem angebracht, über Ausstands- und Ablehnungsgründe möglichst vorab und nicht erst zusammen mit dem Entscheid in der Sache zu befinden, zumal gestützt auf BGE 120 V 364 für Sachverständige grundsätzlich die gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründe gelten würden, wie sie für den Richter vorgesehen seien.

Das EVG konkretisiert zudem, wie in der Praxis die Mitwirkungsrechte der Versicherten zu wahren seien,

und hält fest, dass vom Normzweck von Art. 44 ATSG her von einer vorgängigen Mitteilung auszugehen sei. Das EVG führt im Ergebnis wörtlich aus: «Die IV-Stellen werden somit künftig im Sinne von BGE 132 V 93 in Form einer einfachen Mitteilung an die versicherte Person ein MEDAS-Gutachten anordnen. Dabei handelt es sich um einen Realakt und nicht um eine beschwerdefähige Verfügung. Sind der IV-Stelle die Namen der begutachtenden Personen aufgrund der besonderen Situation bei den MEDAS zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, wird sie dies der versicherten Person mitteilen mit dem Hinweis, dass ihr diese zu einem späteren Zeitpunkt direkt von der Begutachtungsstelle genannt würden und sie dannzumal allfällige Einwendungen der IV-Stelle gegenüber geltend machen könne. Die MEDAS wird alsdann zusammen mit dem konkreten Aufgebot oder rechtzeitig, bevor sie das Gutachten an die Hand nimmt, die Namen der mit dem Begutachtungsauftrag befassten Fachärzte und ihre fachliche Qualifikation bekannt geben. Allfällige Einwendungen wird die versicherte Person jedoch nicht gegenüber dieser, sondern nur gegenüber der dafür zuständigen IV-Stelle geltend zu machen haben. Handelt es sich dabei um gesetzliche Ausstands- und Ablehnungsgründe, wird diese mittels einer beschwerdefähigen Verfügung darüber zu befinden haben. Werden dagegen materielle Einwendungen geltend gemacht, wird sie die versicherte Person in der Regel in Form einer einfachen Mitteilung darauf hinweisen, dass darüber im Rahmen der Beweiswürdigung zusammen mit dem Entscheid in der Sache in Form einer anfechtbaren Verfügung befunden werde (vgl. dazu BGE 132 V 108 Erw. 6.5).»

7. Bemerkungen

a) Das Grundsatzurteil des EVG ist selbstredend als Stärkung der Mitwirkungsrechte der Versicherten im Begutachtungsverfahren sehr zu begrüssen. Das EVG hat völlig zu Recht entgegen der Auffassung der kantonalen Vorinstanz und der von MOSIMANN zitierten kantonalen Urteile ausgeführt, dass es für eine wirkungsvolle und verfahrensökonomische Ausübung der Mitwirkungsrechte von Versicherten im Abklärungsverfahren gemäss Art. 44 ATSG nicht genügen kann, eine Liste aller in einer MEDAS-Abklärungsstelle tätigen Ärzte vorgängig zuzustellen, um so dann in qualifizierter Weise allfällige Ausstands- und Ablehnungsgründe gegen vorgesehene Gutachter geltend zu machen (vgl. hierzu auch HANS-JAKOB MOSIMANN, Gutachten: Präzisierung zu Art. 44 ATSG, SZS 49/2005, 477 ff.). Das EVG trägt mit diesem bemerkenswerten Urteil der bereits von verschiedenen Autoren ausgeübten berechtigten Kritik an den erwähnten kantonalen Urteilen Rechnung (so vor allem RENÉ WIEDERKEHR,

Mitwirkungsrechte des Versicherten bei der Durchführung einer Begutachtung insbesondere durch Ärztekollektive, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri, Medizin und Sozialversicherung im Gespräch, St. Gallen 2006, 31 ff. sowie MARKUS ZIMMERMANN, Die Mitwirkungsrechte des Versicherten bei der Einholung eines Gutachtens, HAVE 2004, 205 ff.).

In der Praxis wäre ein Vorgehen, wie von der kantonalen Vorinstanz angenommen, für eine versicherte Person in vielen Fällen nicht durchführbar gewesen und hätte zu einer faktischen Aushöhlung der Mitwirkungsrechte einer versicherten Person im Begutachtungsverfahren geführt. Bekanntlich sind in der Schweiz verschiedene Gutachterstellen für Versicherungsträger tätig, bei welchen Dutzende von Gutachtern einer gutachterlichen Tätigkeit nachgehen. Viele dieser Gutachter sind nebst ihrer Gutachtertätigkeit für ein solches Gutachterinstitut auch als Vertrauensärzte von Versicherungen tätig und stehen dabei mitunter in einer finanziellen Abhängigkeit von Versicherungsgesellschaften, was durchaus als Ablehnungsgrund zufolge fehlender Unabhängigkeit angeführt werden kann. Einem Versicherten ist es in der Praxis in der Regel unmöglich, bei Dutzenden von Ärzten gleichzeitig herauszufinden, bei welchen der für eine Begutachtung in Frage kommenden Ärzten allenfalls qualifizierte Ausstands- und Ablehnungsgründe vorhanden sein könnten. Die vom EVG nunmehr konkretisierte Vorgehensweise entschärft diese Problematik bis zu einem gewissen Grad, indem nun eine versicherte Person zukünftig nur noch betreffend der konkreten mit Namen angegebenen Ärzten Nachforschungen anzustellen hat betreffend dem Vorliegen allfälliger Ausstands- und Ablehnungsgründe. Auch nach diesem Urteil des EVG wird es aber faktisch sehr schwierig sein, einen im Voraus namentlich bekannten Gutachter abzulehnen, falls keine triftigen Einwendungen im Sinne von Art. 44 ATSG vorliegen. Nebst der bereits erwähnten fehlenden Unabhängigkeit eines Gutachters ist dabei insbesondere an seine mangelnde fachliche Qualifikation zu denken. Deshalb ist zu fordern, dass der Versicherungsträger gegenüber der versicherten Person gestützt auf das neueste Urteil des EVG in detaillierter Art und Weise auch über die fachliche Qualifikation eines Gutachters Auskunft zu geben hat. So kann es beispielsweise nicht genügen, lediglich den Facharztstitel der Gutachter bekannt zu geben, sondern der Versicherungsträger hat der versicherten Person weiter gehende Informationen abzugeben, beispielsweise in Form eines tabellarischen Lebenslaufes des Gutachters. In diesem Zusammenhang ist denn auch BGE 132 V 93 zu bedauern, wonach gegen Einwendungen der versicherten Person wie etwa mangelnde Qualität des bei einer Begutachtung mitwirkenden Sachverständigen der Versicherungsträger erst im Rah-

men der Beweiswürdigung des Gutachtens im Endentscheid Stellung zu nehmen habe. Damit wird das Recht einer versicherten Person auf die Geltendmachung triftiger Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 44 ATSG in erheblicher und unnötiger Weise eingeschränkt.

b) Die IV-Stelle des Kantons Zürich hat auf das Urteil des EVG bereits reagiert und erlässt neuerdings bei einer Mitteilung betreffend medizinischer Abklärungen folgenden Text: «Die Namen der begutachtenden Ärzte sowie deren fachärztliche Qualifikation werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt (mit dem Aufgebot oder rechtzeitig vor der Begutachtung) direkt von der Begutachtungsstelle genannt. Danach können Sie uns allfällige Einwendungen gegen die Begutachtungsstelle, resp. die Begutachter schriftlich sowie mit einem Antrag und einer Begründung versehen, vorbringen.» Mit dieser Lösung kommt die IV-Stelle des Kantons Zürich dem neuesten Urteil des EVG nach.

c) Auch wenn das Urteil des EVG sich explizit auf eine MEDAS der Invalidenversicherung bezieht, ist es unbestreitbar, dass das Urteil auch für diejenigen Begutachtungsinstitute uneingeschränkt anzuwenden ist, welche generell im Rahmen von Art. 44 ATSG von den Versicherungsträgern im Administrativverfahren der entsprechenden Versicherungszweige (Unfallversicherung, Militärversicherung etc.) beigezogen werden. Diesbezüglich hat denn auch das EVG unmissverständlich festgehalten, dass Sinn und Zweck von Art. 44 ATSG es sei, die Mitwirkungsrechte der Versicherten einheitlich auszugestalten.

d) Leider hat das EVG indes die überaus interessante Frage unbeantwortet gelassen, ob Art. 44 ATSG auch auf versicherungsinterne Gutachter Anwendung findet, wie teilweise bereits in der Lehre gefordert worden ist (vgl. hierzu vor allem UELI KIESER, ATSG-Kommentar, N 6 f. zu Art. 44 ATSG). Immerhin hält aber das EVG in Übereinstimmung mit der Lehrmeinung von Kieser fest, zumindest dem Wortlaut von Art. 44 ATSG nach habe der Gesetzgeber nicht eine Unterscheidung zwischen verwaltungsinternen und -externen Gutachtern vorgenommen, sondern das Kriterium der Unabhängigkeit verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung der Versicherten ist indes zu fordern, dass das neueste Grundsatzurteil des EVG auch für versicherungsinterne Gutachter zu gelten hat. Bei allfälliger Bejahung der Unabhängigkeit eines versicherungsinternen Gutachters ist in Nachachtung der Gleichbehandlung der Versicherten zu fordern, dass auch für den Fall der Einsetzung eines solchen versicherungsinternen Sachverständigen als Gutachter die Mitwirkungsrechte von Art. 44 ATSG gewahrt werden müssen.

Sistierung berufsvorsorge-rechtlicher Invalidenleistungen während des Strafvollzuges

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts B 63/05 vom 31. August 2006 i.S. Vorsorgestiftung der X. AG gegen K.

Marc Hürzeler*

I. Sachverhalt

K. bezieht seit 1. Juni 1996 eine ganze IV-Rente und eine ganze Invalidenrente der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Vorsorgestiftung der X. AG. Vom 22. Mai 2000 bis 31. März 2002 befand sich K. im Strafvollzug. Die IV sistierte die Rente während dieser Zeit. Nachdem die berufsvorsorgerechtliche Invalidenrente vorerst weiter bezahlt worden war, sistierte die Vorsorgestiftung der X. AG diese ab 1. Januar 2002 ebenfalls und teilte K. mit, sie werde die vom 22. Mai 2000 bis 31. Dezember 2001 zu viel bezogenen Rentenbeträge mit den ab 1. April 2002 geschuldeten Renten verrechnen.

Gegen die Sistierung der Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge reichte K. beim Versicherungsgericht des Kantons Aargau Klage ein, welche vom Gericht gutgeheissen wurde. Gegen das kantonale Urteil erhob die Vorsorgestiftung der X. AG Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Streitig war somit, ob die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sistiert werden dürfe.

II. Erwägungen

Zunächst stellte das EVG fest, dass weder das BVG noch das Reglement der Vorsorgestiftung der X. AG Vorschriften zur strittigen Frage der Rentensistierung während des Strafvollzuges enthalten, bemerkte dann aber auch, dass Art. 21 Abs. 5 ATSG einerseits deshalb nicht zur Anwendung gelangen könne, da das ATSG auf die berufliche Vorsorge nicht anwendbar sei, und andererseits, da sich der Sachverhalt vor Inkrafttreten des Allgemeinen Teiles zugetragen habe. Alsdann befasste sich das Gericht mit der im Bereich der Invalidenversicherung ergangenen Rechtsprechung (BGE 113 V 273; BGE 114 V 134; BGE 116 V 20), nahm Bezug auf die Regelung von Art. 13 MVG in der Fassung vom 19. Juni 1992 sowie die im Zusammenhang mit der Leis-

* Dr. iur., eidg. ausgew. Sozialversicherungsfachmann, Rechtskonsulent, Helvetia Versicherungen, Basel, und Lehrbeauftragter an der Universität Basel.